

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2048/2016

Abteilung: Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung

Bearbeiter/in: Schwendy, Steffen

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	08.11.2016	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	24.11.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung über die Gestaltung von unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke sowie die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

Beschlussempfehlung:

Die Satzung wird dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um „Klimawandel folgen“, Hitzeinseln in der Stadt und dem Vorhaben „Speyer- 100% regenerativ“ können Begrünungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten. Darüber hinaus fällt die Durchsetzbarkeit der Begrünung von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke schwer, da außerhalb von Bebauungsplänen (und in älteren Bebauungsplänen) Vorgaben und damit Rechtsgrundlagen für eine Begrünung, z. B. auch für Stellplätze fehlen.

Durch den Anstieg jährlicher Hitzetage (Experten gehen von einem Anstieg um 4 Tage pro Jahrzehnt aus) und höhere Sommertemperaturen in den Städten sind Belastungen bis hin zu höheren Sterberaten in der Bevölkerung bereits nachgewiesen. Auch ein Zusammenhang zwischen Hitze, Versiegelung und Überschwemmungsereignissen ist bekannt.

Dachbegrünungen halten je nach Schichtenaufbau 40-99% des jährlichen Niederschlags zurück und verbessern dafür die Lebensbedingungen durch Kühlung, Luftbefeuchtung und Wohlbefinden spürbar. Interessant dabei ist, dass nicht nur das innerstädtische Mikroklima Profiteur solcher Maßnahmen ist, sondern in ganz wesentlichem Umfang auch das Gebäude selbst, auf dem sich die Begrünung befindet. Durch die Dämmwirkung des Substrats und der Vegetation werden sowohl Einsparungen bei einer sommerlichen Gebäudeklimatisierung als auch bei der winterlichen Beheizung erzielt. Dachabdichtungen unter Begrünungen sind wesentlich haltbarer, da sie den physikalischen Angriffen durch Hitze und Kälte in wesentlich geringerem Umfang ausgesetzt sind. Somit sind Dachbegrünungen nicht nur ein ökologischer Schutzbelag, der sich unmittelbar auch auf das Klima der Innenräume auswirken, die sie bedachen.

Sie können darüber hinaus als Ausgleichsflächen anerkannt werden, was den Druck auf die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen mindert, sie sind Regenwasser-Speicher, was die Mengenbelastung der Kanäle und die Problematik der Einleit-Erlaubnis in den Vorfluter reduzieren kann und bieten je nach Gestaltung einen Mehrfachnutzen auch als Aufenthaltsbereich mitten in der Stadt.

In der Studie „Kosten-Nutzen-Analyse von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes (UBA) wird die Dachbegrünung als besonders erfolgversprechende und rentable Maßnahme gegen die sommerliche Hitze in den Städten hervorgehoben.

Dachbegrünung und Photovoltaik schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern die Photovoltaik profitiert von der Verdunstungskälte der Vegetation mit einem höheren Wirkungsgrad. Demzufolge ist eine Kombination der beiden Möglichkeiten zur nachhaltigen Abmilderung der Klimawandelfolgen nicht nur naheliegend, sondern fast zwingend.

Entsprechend dem Vorbild größerer Städte beabsichtigt die Stadt Speyer mit der hier vorgelegten Satzung die Begrünung von Grundstücksflächen, Fassaden sowie flacher und flach geneigter Dächer voranzutreiben. Die Satzung wurde von der Rechtsabteilung geprüft.

In unseren modernen Bebauungsplänen werden bereits Vorgaben zur Begrünung und zu Dach- und Fassadenbegrünungen eingearbeitet. Da jedoch zahlreiche Bauvorhaben über die Regelung „unbeplanter Innenbereich“ nach § 34 BauGB durchgeführt werden bzw. in den Geltungsbereichen „alter“ B-Pläne liegen, ist eine Begrünung von Dächern, Fassaden und Freiflächen (Baumpflanzungen) nur in den seltensten Fällen durchzusetzen. Die vorgelegte Satzung würde die Durchsetzbarkeit wesentlich erleichtern und damit einen gerechteren Ausgleich zwischen beplanten und nicht beplanten Gebieten bewirken.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Gestaltung von unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke sowie die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)